Kirchliches Verordnungs-Blatt

für bie

Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Encyclica Leonis PP. XIII. de Patrocinio S. Josephi unacum patrocinio Virginis Deiparae pro temporum difficultate implorando. — II. Das Behrgeses vom 11. April 1889. Auszug. — III. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Epistola Encyclica Sanctissimi Patris Leonis PP. XIII.

de Patrocinio S. Josephi unacum patrocinio Virginis Deiparae pro temporum difficultate implorando.

VENERABILIBVS FRATRIBVS

PATRIARCHIS PRIMATIBVS ARCHIEPISCOPIS EPISCOPIS

ALIISQVE LOCORVM ORDINARIIS

PACEM ET COMMVNIONEM CVM APOSTOLICA SEDE HABENTIBVS

LEO PP. XIII.

VENERABILES FRATRES
SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

QVAMQVAM pluries iam singulares toto orbe deprecationes fieri, maioremque in modum commendari Deo rem catholicam iussimus; nemini tamen mirum videatur si hoc idem officium rursus inculcandum animis hoc tempore censemus. — In rebus asperis, maxime cum potestas tenebrarum audere quaelibet in perniciem christiani nominis posse videtur, Ecclesia quidem suppliciter invocare Deum, auctorem ac vindicem suum, studio perseverantiaque maiore semper consuevit, adhibitis quoque sanctis caelitibus, praecipueque augusta Virgine Dei genitrice, quorum patrocinio columen rebus suis maxime videt adfuturum. Piarum autem precationum positaeque in divina bonitate spei serius ocius fructus apparet. — Iamvero nostis tempora, Venerabiles Fratres: quae sane christianae reipublicae haud multo minus calamitosa sunt, quam quae fuere unquam calamitosissima. Interire apud plurimos videmus principium omnium virtutum christianarum, fidem: frigere caritatem: subolescere moribus opinionibusque depravatam iuventutem: Iesu Christi Ecclesiam vi et astu ex omni parte oppugnari: bellum atrox cum Pontificatu geri: ipsa religionis fundamenta crescente in dies audacia labefactari. Quo descensum novissimo tempore sit, et quid adhuc agitetur animis, plus est iam cognitum, quam ut verbis declarari oporteat.

Tam difficili miseroque statu, quoniam mala sunt, quam remedia humana, maiora, restat ut a divina virtute omnis eorum petenda sanatio sit. — Hac de caussa faciendum duximus, ut pietatem populi christiani ad implorandam studiosius et constantius Dei omnipotentis opem incitaremus. Videlicet, appropinquante iam mense Octobri, quem Virgini Mariae a Rosario dicatum esse alias decrevimus, vehementer hortamur, ut maxima qua fieri potest religione, pietate, frequentia mensis ille totus hoc anno agatur. — Paratum novimus in materna Virginis bonitate perfugium: spesque Nostras non frustra in ea collocatas certo scimus. Si centies illa in magnis christianae reipublicae temporibus praesens adfuit, cur dubitetur, exempla potentiae gratiaeque suae renovaturam, si humiles constantesque preces communiter adhibeantur? Immo tanto mirabilius credimus adfuturam, quanto se diutius obsecrari maluerit.

Sed aliud quoque est propositum Nobis: cui proposito diligentem, ut soletis, Venerabiles Fratres. Nobiscum dabitis operam. Scilicet quo se placabiliorem ad preces impertiat Deus, pluribusque deprecatoribus, Ecclesiae suae celerius ac prolixius opituletur, magnopere hoc arbitramur expedire, ut una cum Virgine Deipara castissimum eius Sponsum beatum Iosephum implorare populus christianus praecipua pietate et fidenti animo insuescat: quod optatum gratumque ipsi Virgini futurum, certis de caussis iudicamus. — Profecto hac in re, de qua nunc primum publice dicturi aliquid sumus, pietatem popularem cognovimus non modo pronam, sed velut instituto iam cursu progredientem: propterea quod Iosephi cultum, quem superioribus quoqne aetatibus romani Pontifices sensim provehere in maius et late propagare studuerant, postremo hoc tempore vidimus passim nec dubiis incrementis augescere, praesertim postea quam Pius IX fe. rec. decessor Noster sanctissimum Patriarcham, plurimorum Episcoporum rogatu, patronum Ecclesiae catholicae declaravit. — Nihilominus cum tanti referat, venerationem eius in moribus institutisque catholicis penitus inhaerescere, ideirco volumus populum christianum voce inprimis atque auctoritate Nostra moveri.

Cur beatus Iosephus nominatim habeatur Ecclesiae patronus, vicissimque plurimum sibi Ecclesia de eius tutela patrocinioque polliceatur, caussae illae sunt rationesque singulares, quod is vir fuit Mariae, et pater, ut putabatur, Iesu Christi. Hinc omnis cius dignitas, gratia, sanctitas, gloria profectae. Certe matris Dei tam in excelso dignitas est, ut nihil fieri maius queat. Sed tamen quia intercessit Iosepho cum Virgine beatissima maritale vinclum, ad illam praestantissimam dignitatem, qua naturis creatis omnibus longissime Deipara antecellit, non est dubium quin accesserit ipse, ut nemo magis. Est enim coniugium societas necessitudoque omnium maxima, quae naturâ suâ adiunctam habet bonorum unius cum altero communicationem. Quocirca si sponsum Virgini Deus Iosephum dedit, dedit profecto non modo vitae socium, virginitatis testem, tutorem honestatis, sed etiam excelsae dignitatis eius ipso coniugali foedere participem. — Similiter augustissima dignitate unus eminet inter omnes, quod divino consilio custos filii Dei fuit, habitus hominum opinione pater. Qua ex re consequens erat, ut Verbum Dei Iosepho modeste subesset, dictoque esset audiens, omnemque adhiberet honorem, quem liberi adhibeant parenti suo necesse est. — Iamvero ex hac duplici dignitate officia sponte sequebantur, quae patribusfamilias natura praescripsit, ita quidem ut domus divinae, cui Iosephus praeerat, custos idem et curator et defensor esset legitimus ac naturalis. Cuiusmodi officia ac munia ille quidem, quoad suppeditavit vita mortalis, revera exercuit. Tueri coniugem divinamque sobolem amore summo et quotidiana assiduitate studuit: res utrique ad victum cultumque necessarias labore suo parare consuevit; vitae discrimen, regis invidia conflatum, prohibuit, quaesito ad securitatem perfugio: in itinerum incommodis exiliique acerbitatibus perpetuus et Virgini et Iesu comes, adiutor, solator extitit. — Atqui domus divina, quam Iosephus velut potestate patria gubernavit, initia exorientis Ecclesiae continebat. Virgo sanctissima quemadmodum Iesu Christi genitrix, ita omnium est christianorum mater, quippe quos ad Calvariae montem inter supremos Redemptoris cruciatus generavit: itemque Iesus Christus tamquam primogenitus est christianorum, qui ei sunt adoptione ac redemptione fratres. — Quibus rebus caussa nascitur, cur beatissimus Patriarcha commendatam sibi peculiari quadam ratione sentiat multitudinem christianorum, ex quibus constat Ecclesia, scilicet innumerabilis isthaec perque omnes terras fusa familia, in quam, quia vir Mariae et pater est Iesu Christi, paterna propemodum auctoritate pollet. Est igitur consentaneum, et beato Iosepho apprime dignum, ut sicut ille olim Nazarethanam familiam, quibuscumque rebus usuvenit, sanctissime tueri consuevit, ita nun patrocinio caelesti Ecclesiam Christi tegat ac defendat.

Haec quidem, Venerabiles Fratres, facile intelligitis ex eo confirmari, quod non paucis Ecclesiae patribus, ipsa adsentiente sacra liturgia, opinio insederit, veterem illum Iosephum, Iacobo patriarcha natum, huius nostri personam adumbrasse ac munera, itemque claritate sua custodis divinae familiae futuri magnitudinem ostendisse. — Sane praeterquam quod idem utrique contigit nec vacuum significatione nomen, probe cognitae vobis sunt aliae eaedemque perspicuae inter utrumque similitudines: illa inprimis, quod gratiam adeptus est a domino suo benevolentiamque singularem: cumque rei familiari esset ab eodem praepositus, prosperitates secundaeque res herili domui, Iosephi gratiâ, affatim obvenere. Illud deinde maius, quod regis iussu toti regno summa cum potestate praefuit: quo autem tempore calamitas

fructuum inopiam caritatemque rei frumentariae peperisset, aegyptiis ac finitimis tam excellenti providentia consuluit, ut eum rex salvatorem mundi appelandum decreverit. — Ita in vetere illo Patriarcha huius expressam imaginem licet agnoscere. Sicut alter prosperus ac salutaris rationibus heri sui domesticis fuit, ac mox universo regno mirabiliter profuit, sic alter christiani nominis custodiae destinatus, defendere ac tutari putandus est Ecclesiam, quae vere domus Domini est Deique in terris regnum.

Est vero cur omnes, qualicumque conditione locoque, fidei sese tutelaeque beati Iosephi commendent atque committant. — Habent in Iosepho patresfamilias vigilantiae providentiaeque paternae praestantissimam formam: habent coniuges amoris unanimitatis, fidei coniugalis perfectum specimen: habent virgines integritatis virginalis exemplar eumdem ac tutorem. Nobili genere nati, proposita sibi Iosephi imagine, discant retinere etiam in afflicta fortuna dignitatem: locupletes intelligant, quae maxime appetere totisque viribus colligere bona necesse sit. — Sed proletarii, opifices, quotquot sunt inferiore fortuna, debent suo quodam proprio iure ad Iosephum confugere, ab eoque, quod imitentur, capere. Is enim, regius sanguis, maximae sanctissimaeque omnium mulierum matrimonio iunctus, pater, ut putabatur, filii Dei, opere tamen faciendo aetatem transigit, et quaecumque ad suorum tuitionem sunt necessaria, manu et arte quaerit. - Non est igitur, si verum exquiritur, tenuiorum abiecta conditio: neque solum vacat dedecore, sed valde potest, adjuncta virtute, omnis opificum nobilitari labos. Iosephus, contentus et suo et parvo, angustias cum illa tenuitate cultus necessario conjunctas aequo animo excelsoque tulit, scilicet ad exemplar filii sui, qui acceptâ formâ servi cum sit dominus omnium, summam inopiam atque indigentiam voluntate suscepit. — Harum cogitatione rerum debent erigere animos et aequa sentire egeni et quotquot manuum mercede vitam tolerant: quibus si emergere ex egestate et meliorem statum anquirere concessum est non repugnante iustitia, ordinem tamen providentià Dei constitutum subvertere, non ratio, non iustitia permittit. Immo vero ad vim descendere, et quicquam in hoc genere aggredi per seditionem ac turbas, stultum consilium est, mala illa ipsa efficiens plerumque graviora, quorum leniendorum caussâ suscipitur. Non igitur seditiosorum hominum promissis confidant inopes, si sapiunt, sed exemplis patrocinioque beati Iosephi, itemque materna Ecclesiae caritate, quae scilicet de illorum statu curam gerit quotidie maiorem.

Itaque plurimum Nobis ipsi, Venerabiles Fratres, de vestra auctoritate studioque episcopali polliciti: nec sane diffisi, bonos ac pios plura etiam ac maiora, quam quae iubentur, sua sponte ac voluntate facturos, decernimus, ut Octobri toto in recitatione Rosarii, de qua alias statuimus, oratio ad sanctum Iosephum adiungatur, cuius formula ad vos una cum his Litteris perferetur; idque singulis annis perpetuo idem servetur. Qui autem orationem supra dictam pie recitaverint, indulgentiam singulis septem annorum totidemque quadragenarum in singulas vices tribuimus. — Illud quidem salutare maximeque laudabile, quod est iam alicubi institutum, mensem Martium honori sancti Patriarchae quotidiana pietatis exercitatione consecrare. Ubi id institui non facile queat, optandum saltem, ut ante diem eius festum in templo cuiusque oppidi principe supplicatio in triduum fiat. — Quibus autem in locis dies decimusnonus Martii, beato Iosepho sacer, numero festorum de praecepto non comprehenditur, hortamur singulos, ut eum diem privata pietate sancte, quoad fieri potest, in honorem Patroni caelestis, perinde ac de praecepto, agere ne recusent.

Interea auspicem caelestium munerum et Nostrae benevolentiae testem vobis, Venerabiles Fratres, et Clero populoque vestro Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XV. Augusti An. MDCCCLXXXIX. Pontificatus Nostr Duodecimo.

LEO PP. XIII.

ORATIO

Ad SANCTVM IOSEPHVM.

Ad te, beate Ioseph, in tribulatione nostra confugimus, atque implorato Sponsae tuae sanctissimae auxilio, patrocinium quoque tuum fidenter exposcimns. Per eam, quaesumus, quae te cum immaculata Virgine Dei Genitrice coniunxit, caritatem, perque paternum, quo Puerum Iesum amplexus es, amorem, supplices deprecamur, ut ad hereditatem, quam Iesus Christus acquisivit sanguine suo, benignus respicias, ac necessitatibus nostris tua virtute et ope succurras.

Tuere, o Custos providentissime divinae Fimiliae, Iesu Christi sobolem electam; prohibe a nobis, amantissime Pater, omnem errorum ac corruptelarum luem; propitius nobis, sospitator noster fortissime, in hoc cum potestate tenebrarum certamine e caelo adesto; et sicut olim Puerum Iesum e summo eripuisti vitae discrimine, ita nunc Ecclesiam sanctam Dei ab hostilibus insidiis atque ab omni adversitate defende: nosque singulos perpetuo tege patrocinio, ut ad tui exemplar et ope tua suffulti, sancte vivere, pie emori, sempiternamque in caelis beatitudinem assequi possimus. — Amen.

Bom vorstehenden apostolischen Schreiben wird dem gegenwärtigen Verordnungsblatte auf einem besonderen Bogen auch die deutsche und slovenische Uebersehung beigelegt mit dem Auftrage, den übersehten Text an allen Pfarr- und Auratialfirchen am letzten Sonntage des laufenden Monates September (eventuell ob der Feier des St. Michael-Patrociniums am vorletzten Sonntage) von der Kanzel vorzulesen. Das Schlußegebet zu Ehren des hl. Joseph aber der mit dem h. ä. Erlasse ddo. 16. September 1883 3. 2040 (B.-Bl. Nr. V.) für den Monat October angeordneten Rosenfranz-Andacht jedes Mal am Schluße beizusügen.

II.

Auszug aus dem Wehrgesehe vom 11. April 1889.

Das Wehrgesetz vom 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, sammt der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153, ist durch das neue

Wehrgeset vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Ur. 41,

außer Kraft gesetzt worden. Mit dem Tage der Kundmachung, 13. April 1889, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes in Geltung getreten, zu welchen das k. k. Ministerium für Landes-vertheidigung im R.-G.-Bl, Nr. 45 eine nähere Durchführungs-Verordnung vom 15. April 1889 erlassen hat.

In Folge dessen werden dem wohlehrw. Diöcesanclerus die betreffenden Bestimmungen sowohl des neuen Wehrgesetzes als auch der Durchführungs-Verordnung im Nachstehenden dem vollen Wortlaute nach mitgetheilt:

- A) Was die Verehelichung ftellungspflichtiger Personen betrifft, so ist Folgendes'zu beachten:
- a) Das neue Wehrgesetz fest im § 50 Rachstehendes fest:
- § 50. "Die Berehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht afsentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Chebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden: es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begründtigung in der Erfüllung der Wehrpslicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Berbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Berehelichung trifft dieselbe Geldstrase, und zwar unbesichadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

In Betreff dieser Bestimmung des § 50 ist vor Allem zu bemerken, daß das neue Wehrgeset, bezüglich des Eintrittes in das "stellungspflichtige Alter eine Abänderung der bisher in Geltung gestandenen Bestimmung getrossen hat, da nach dem früheren Wehrgesetz der Eintritt in die Wehrpslicht mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das zwanzigste Jahr vollendet, begann, während das neue Wehrgesetz im § 5 bestimmt: "Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpslichtige das 21. Lebensjahr vollendet." Erst mit diesem Zeitpunkte sonach beginnt nunmehr die erste Alersclasse und kommen demgemäß "die im

Jahre 1869 geborenen Wehrpflichtigen erst im Jahre 1890 als erste Altersclaffe zur Stellung" (R.-G.-Bl. Nr. 48 vom l. J.).

Ferner ist zu bemerken, daß laut der nachstehenden Durchführungs-Verordnung die Landesbehörde zur ausnahmsweisen Chebewilligung für Stellungspflichtige im Sinne des 2. Absahes des obigen § 50 belegirt ist.

- b) Die Durchführungs = Berordnug enthält folgende nähere Beftimmungen:
- "§ 19. Berbot ber Berehelichung für Stellungspflichtige.
- 1. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der III. Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diesenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder "wassenunfähig" erklärt (§ 94) oder in der III. Altersclasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Chebewilligung von der Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Nebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld mit 30 bis zu 300 Gulden bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Berehelichung trifft dieselbe Geldstrase, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstworschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

- 2. Das Strasversahren steht den politischen Behörden der Heimatsgemeinde, bei zweiselhafter Heimatsberechtigung jener politischen Bezirksbehörde, in deren Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist (§ 84), gegen active Militärpersonen den Militärbehörden zu (§ 86).
- 3. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Uebertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde.

Der gleichen Bestrafung unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertsetenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie llebertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben.

Das Berfahren und das Erkenntniß steht im letteren Falle der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu.

Die Berjährungszeit ist eine breimonatliche und beginnt mit dem Ablause der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes."

- B) In Betreff der Verehelichung der im Militärverbande stehenden Bersonen sind folgende Bestimmungen durch § 61 des neuen Wehrgesetzes festgesetzt:
 - 1. "Ohne militärbehördliche Bewilligung burfen fich nicht verebelichen:
 - a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
 - b) die uneingereihten Recruten bes Heeres (Kriegsmarine) und ber Landwehr;
 - c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Absat, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletter Absat);
 - d) die mit der Bormerfung für Localdienste in den Ruhestand versetzen Officiere;
 - e) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.
 - In Fällen der Uebertretung biefes Berbotes finden Unwendung:
 - a) auf die activen Militärperjonen die militärischen Strafgesetze und Borichriften;
 - b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen bes § 50.
 - Die Mitschuldigen unterliegen ber gleichen Behandlung.
- 2. "Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr einschließlich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten bedürfen zur Berehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung."

Der wohlehrw. Diöcesanclerus wird in Betreff der vorstehenden Bestimmungen des neuen Wehr= gesetzes auf Folgendes ausmerksam gemacht:

ad 1. Zu den unter lit. a) erwähnten "activen" Misitärpersonen gehört auch "die zeitlich beurlaubte Mannschaft" (vergl. firchl. Berordn.=Bl. Nr. 2351 vom Jahre 1887 IV.); sonach bedarf diese felbstverständlich der misitärbehördlichen Ghebewilligung.

Der in lit. c) erwähnte zweite Absatz des § 32 bezieht sich auf eine bevorzugte Categorie von Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten.

Der ebendaselbst bezogene vorlette Absat des § 34 betrifft eine bestimmte Categorie von solchen Personen, welche wegen "ganz besonders berücksichtigungswürdiger Familienverhältnisse" bie Beurlaubung "auf die Dauer des Friedens" erhalten haben.

Der Wortlaut des die Strafen wegen einer ohne die erforderliche militärbehördliche Bewilligung stattgefundenen Verehelichung betreffenden § 50 ist ohnehin bereits oben unter lit. A) angeführt.

An den Bestimmungen über die Competenz zur Ertheilung der militärbehördlichen Ehebewilligung ist durch das neue Wehrgesetz nichts geändert worden und bleiben sonach auch dermalen noch die mit dem firchl. Verordn. Bl. Nr. 2351 vom Jahre 1887 IV. befanntgegebenen Vorschriften über die Heiraten im f. f. Heere in Geltung.

ad 2. Obwohl die oben unter Ziffer 2 bezeichneten Personen allerdings einer militär behördlichen Chebewilligung nicht benöthigen, so haben sie doch selbstverständlich alle jene Nachweise beizubringen, welche auf Grund der sonstigen Gesetze oder Vorschriften zum Behuse einer giltigen und erlaubten Cheschließung ersorderlich sind.

Berschieden von der Frage über die Nothwendigkeit einer militärbehördlichen Chebewilsligung ist die Frage über die geistliche Zuständigkeit der im Militärverbande stehenden Chewerber, nämlich: ob sie der militärgeistlichen oder aber der gewöhnlichen pfarrlichen (civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen?

In Betreff des geiftlichen Jurisdictions-Verhältnisses in Chesachen ist durch das neue Wehrsgesch keine Aenderung eingetreten und gelten sonach auch dermalen noch die mit dem firchlichen Verordnungs-Vlatt Ar. IV. vom Jahre 1887, SS. 3—9, dem wohlehrw. Diöcesanclerus bekanntgegebenen gesetzlichen Vorschriften.

Indem im Nachstehenden dem wohlehrw. Diöcesanclerus die zur Durchführung des neuen Wehrsgeses erflossenen Bestimmungen bezüglich der den Matrikelführern obliegenden Pflichten mitgetheilt werden, wird ausdrücklich darauf ausmerksam gemacht, daß hiebei der Unterschied zwischen der Verzeichnung der Behrpflichtigen überhaupt und zwischen der Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersclasse zu beachten ist.

A) Was "die Bezeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrifelführer betrifft, so bestimmt der § 15 der Durchführungs-Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, Folgendes;

- "1. Die amtlich bestellten Martrifelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf= (Geburts=), beziehungsweise Sterbe=Matrifeln nach dem Muster 1 und Auszüge aus den Sterbe= Matrifeln nach dem Muster 2 zu versassen.
- 2. In die Auszüge nach dem Muster 1 sind alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes auch die bereits verstorbenen nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Versassung bieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

Die bis zum Tage ber Uebergabe ber Matrikelauszüge vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen sind, soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten Sterbe-Matrikeln geschehen kann, in die bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen.

3. In die Auszüge nach dem Muster 2 sind alle in der Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf= (Geburts=) Matrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Ber= fassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todes= tage gereiht, einzutragen.

- 4. Die zur Matrifelführung berufenen Militar Ceelforger verfaffen nach benjelben Beftimmungen Matrifel-Auszüge (Mufter 3 und 4) und legen bieselben bem Militär-Territorialcommando bis 15. Juli besjenigen Jahres vor, in welchem bie Bergeichneten bas 18. Lebensjahr vollenden, begiehungsweise vollendet haben würden.
- 5. In Betreff ber in ben Militärmatrifeln etwa verzeichneten Angehörigen ber Landwehr obliegt ben gur Matrifelführung berufenen Militärieesforgern bie gleiche Berpflichtung. Dieje Ausguge werben in analoger Weise an Die Landwehrcommanden geleitet, worauf nach ben vorstehenden Bestimmungen finngemäß vorzugeben ift.
- 6. Die Matrifelauszuge find bis Ende October jeden Jahres an die Gemeindevorfteher zu übergeben; und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes."
- B) Bas die "Bezeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersclasse durch die Matrifelführer" betrifft, jo bestimmt die Durchführungs-Berordnung vom 15. April 1889 Folgendes:
- "1. Behufs Berzeichnung ber in bas stellungspflichtige Alter tretenben Berjonen haben bie Gemeinbevorsteher die laut § 15: 1 bis 3 erhaltenen Matrifelauszüge ben Matrifelführer im Monate August besjenigen Jahres guruckzustellen, welches bem Gintritte ber Bergeichneten in Die I. Altersclaffe vorangeht.
- 2. Die Matrifelführer haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Beränderungen zu ergangen und bis Ende October bem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben.
- 3. Behufs Berzeichnung ber in bas stellungspflichtige Alter tretenden Berjonen militärischer Abkunft haben bie Militar-Territorial- und Landwehrcommanden die laut § 15: 4 und 5 erhaltenen Matrifelauszüge ben Militärjeeljorgern am 1. August besjenigen Jahres zurudzustellen, welches bem Gintritte ber Berzeichneten in die I. Alltersclaffe vorangeht.
- 4. Die Militärseelsorger haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Beränderungen zu ergänzen und bis 1. September ben Militär-Territorial- und Landwehrcommanden wieder vorzulegen."
- C) Außer den unter A) und B) angeführten Berzeichnungen obliegen den Matrifenführern auch noch in manchen Fällen Aussertigungen von Familien-Ausfünften, welche nach bem unten folgenden Mufter 13 zu verfaffen find. Ueber bieje Familien-Ausfünfte enthält ber § 26 ber Durchführungs-Berordnung vom 15. April 1889 nebst Anderem nachstehende Weisung:

"Kann ber Tag ber Geburt ober ber Tobestag eines ober bes anderen Familienmitgliebes burch ben, die Ausfünfte über ben Familienftand aussertigenden Matrifelführer nicht angegeben werden, weil 3. B. ein ober das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ift, so muffen biefe Umftande, fofern fie nach den Bestimmungen diefer Borichrift entscheidend find, durch besondere Geburtsund Todtenscheine nachgewiesen werden.

Unmerfungen, welche ben Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung ber Stellungscommission zu wirfen, haben die Matrifelführer zu unterlaffen."

Die im Borftebenben erwähnten Mufter 1, 2 und 13 find folgende:

Mufter 1.

Ansing

Ortsgemeinbe.

aus der Cauf- (Geburts-), beziehungsmeife Sterbematrikel fiber die im Inhre 18.. geborenen Anaben.

Laufende Zahl	Bu- und Borname des Anaben	Tag der Geburt	Jahr des	a) Ju- und Vorname des Laters b) Famissen- und Vor- name der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf bes Baters	Anmerkung	
1	2	3	4	5	6	7	

92., am .

Unterichrift ber Matrifelführers.

Umtöfiegel. Anmerkung. 1. In die Rubrit 7 find alle gur etwaigen Aussorichung des Berzeichneten dienlichen Angaben, insbesondere die Beimatsgemeinde - infofern fie befannt ift - aufzunehmen.

2. Papierformat : A.

M. Murry

Mufter 2.

Ortsgemeinbe.

Ansjug

aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18.. geboren in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Anaben.

Laufende Zahl	Ju- und Vorname des Knaben		Tag und Jahr des Todes	a) Zu= und Vorname des Vaters b) Familien= und Vor= name der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf bes Baters	Anmerkung	
1	2	3	4	5	6	7	

Umtsfiegel.

Unterschrift bes Matrifelführers.

Anmerkung. 1. In die Rubrit 7 sind die etwa bekannte Heimatsgemeinde und allfallsige zur Ermittlung berselben dienlichen Angaben aufzunehmen.

2. Papierformat : A.

Mufter 13.

Anskünfte

aus den Tauf- (Geburts-) und Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Samilie des U. A. Haus-Ur. . . . in der Ortschaft U...... Gemeinde U.....

3u- und Vorname, auch fonftiger Beiname	Tag und Jahr der Geburt	Tranungs= jahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebens- beruf	Tag u. Jahr des etwaigen Ab= lebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

92 om 18

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matrifeln.

Umtöfiegel.

Unterschrift des Matrifelführers.

- Anmerkung. 1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reclamirten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt und gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik Anmerkung in den ersteren Fällen nebst der Angabe des Aufenthaltsortes ersichtlich zu machen.
 - 2. Wenn der Wehrpflichtige die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
 - a) Großvater,
 - b) Großmutter,
 - c) beren fammtliche Cohne und Tochter mit ihren Gattinen, beziehungsweise mit ihren Gatten,

d) die den Ehen dieser Sohne und Tochter entiproffenen Rinder.

Die unter d) Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Estern, und zwar nach den Bestimmungen des Punttes 1 aufzuführen.

- 3. Wird die Begünftigung als einziger Schwiegerschin in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegers vaters und des Reclamirten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.
- 4. Bapierformat : A.

Da mit der am 13. April 1889 im Reichsgesethlatte Nr. 41 erfolgten Kundmachung des neuen Wehrgesets vom 11. April I. I. das frühere Wehrgeset außer Kraft getreten ist, so sind fortan auch nicht mehr die auf Grund des früheren Wehrgesets erslossenen Berordnungen bezüglich der diesfälligen Obliegenheiten der Matrikensührer maßgebend, sondern ist sich seitens der Matriksührer nunmehr genau an die im Vorstehenden mitgetheilten Bestimmungen der Durchführung vom 15. April 1889 zu halten.

Die Bestimmungen bes neuen Wehrgesetes, welche bie für Canbibaten bes geiftlichen Standes, für ausgeweihte Priefter und für angestellte Seelforger festgeseten Begünstigungen in der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht betreffen, beziehen sich auf:

- A) bie bisher bereits erworbenen Begunftigungen;
- B) bie Uebergangsbeftimmungen;
- C) die fünftig ftatthabenden Begünftigungen.
- ad A) Im neuen Wehrgesete ist im Artifel III Punkt 5 ber Grundsatz seftgesetzt, daß alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes (Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882) gewahrt bleiben, wobei im Uebrigen die Bestimmungen des (unter lit. C. angeführten) § 31 des neuen Wehrgesetzes Anwendung finden.
- ad B) Die mittelft Berordnung des t. f. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 48, getroffenen Uebergangsbestimmungen enthalten unter Abschnitt III. Folgendes:
- "1. Alle vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes bleiben gewahrt.
- 2. Die im Heere und in der Landwehr befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welchen die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes erster Absah, bereits zuerkannt wurde, sind sofort in in die Ersahreserve zu übersehen.

Jene Studierenden, welche im dritten Absate des ebenerwähnten Paragraphen begründete Begünstigung genießen, bleiben in dem Verhältnisse, welches ihnen das bisherige Gesetz gewährleistet hat. Mit dem Eintritte in die theologischen Studien oder in das Noviziat eines geistlichen Ordens sind sie, den neuen Wehrsvorschriften entsprechend, in die Ersatzeserve zu übersetzen.

- 4. Jene Einjährig-Freiwilligen, auf welche der vorletzte Absatz des im Punkte 2 erwähnten Paragraphen Anwendung findet, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen.
- 5. Die in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr befindlichen Militär-Geistlichen sind durch die Ergänzungsbezirks-Commanden, beziehungsweise Landwehr-Evidenthaltungen aufzusordern, zu erklären, ob sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse verbleiben wollen oder bei Ablegung ihrer Charge als Militär-Geistliche die Uebersehung in die Evidenz der Ersahreserve anstreben. Die bezüglichen Erklärungen haben spätestens Ende September 1889 bei den genannten Commanden einzulangen, sind von denselben zu sammeln und am Ende eines jeden Monates mittelst eines Verzeichnisses dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise dem Landes-vertheidigungs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.
- 6. Die in die Evidenz der Ersatzreserve gelangenden ausgeweihten Priester und angestellten Seelssorger sind bei ihrem Standeskörper außer Stand zu bringen. Die betreffenden Truppenkörper des Heeres haben eine Abschrift des Haupt-Grundbuchblattes an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu übermitteln."
- ad C) In Betreff der kunftig statthabenden Begünstigungen sinden sich in dem neuen Wehrgesetze und in der Durchführungs-Verordnung nachstehende Bestimmungen:
- a) Das neue Wehrgesetz enthält im § 31 Folgendes: "Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Berhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzeserve einzutheilen (§ 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Wassenwegen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünftigung wird außerdem zuerkannt :

a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen, ober Novigen eines geistlichen Ordens find;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich -- wie die unter a angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priefterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersapreserve in die Evidenz derselben übersett.

Alle ausgeweihten Priefter, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Diensthflicht in der Evidenz der Ersahreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Diensthflicht zum Seelsforgedienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geiftlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geiftlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegs-minister sestzusezenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insosern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzeserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sosortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzeserve, so sind sie sosort der militärischen Ausdildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt."

Der oben citirte § 18 a) lautet: "In die Ersatreserve werden eingetheilt: die Cansbidaten bes geistlichen Standes."

b) Die Durchführungs-Berordnung vom 15. April 1889 enthält folgende nähere Bestimmungen, welche sich zugleich auf die Modalitäten über Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung, sowie auf Einsprachen und Berufungen, serner auf die Nachweisung des Fortsbestandes der Begünstigung, auf Erlöschen und Aberkennung derselben beziehen.

Der § 44 ber Berordnung beftimmt "im Allgemeinen" Folgendes:

- "1. Auf eine Begünftigung in der Erfüllung der Dienstpflicht können Anspruch erheben: a) die Candidaten des geistlichen Standes" . . .
- "2. Die Begünstigung besteht im Allgemeinen in der Widmung für die Ersatreserve, dann in der Befreiung von der Einberusung zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden; bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Wasselaungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Uebersetzung aus dem Stande der Ersatreserve in die Evidenz derselben.

Hiezu fügt die Durchführungs-Berordnung bezüglich der Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit der Gesuche noch die Bemerkung: "Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insosern mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen — lezteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu. Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht."

Nach Boraussendung dieser all gemeinen Bestimmungen über Begünstigungen überhaupt enthält die Durchführungs-Berordnung in den §§ 45—48 vorerst bezüglich der Priesteramtscandidaten in se besondere nähere Bestimmungen. — Im § 45 sindet sich unter der Ueberschrift "Anspruch auf die Begünstigung und Art derselben" Folgendes:

"1. Als Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der griechischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzuseben:

a) jene, welche zur Zeit der Stellung in ein Priefterseminar aufgenommen, oder in einen von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminars, beziehungsweise Klostervorstandes beibringen;

- b) jene, welche zur Zeit der Stellung Theologen find, wenn sie nachweisen, daß sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Borstandes beibringen, daß er sie nach beendeten Studien in seinen Diöcesanclerus ausnehmen wird;
- c) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) Novizen eines geiftlichen Ordens sind, wenn sie die schriftliche Bestättigung des Klostervorstandes beibringen, daß sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziats den theologischen Studien sich widmen werden;
- d) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) die theologischen Studien beginnen, wenn sie sich hierüber ausweisen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan = Borstandes beibringen, daß er sie nach beendeten theologischen Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird;
- e) jene Candidaten bes geiftlichen Standes des griechisch-fatholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugniß ihres Diöcesan-Vorstandes vorweisen, daß sie noch Cleriker der Diöcese sind.

Ziffer 2 handelt von den Candidaten des geiftlichen Standes der Augsburger und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, und Ziffer 3 von den Candidaten des Rabbinats.

- "4. In jenen Fällen, in welchen das Studium der Theologie durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist von der politischen Bezirksbehörde der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium trifft. Diese Zeugnisse won der betreffenden k. und k. Bertretungsbehörde bestätigt sein.
- 5. Alle vorstehend bezeichneten im Wege der Stellung affentirten Candidaten des geistlichen Standes sind nach erfolgter Assentirung, auch wenn sie außer der Altersclasse und Losreihe gestellt werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzeserve zu widmen.
- 6. Die gleiche Begünstigung erlangen über ihr Ansuchen diejenigen freiwillig ober im Wege der Stellung Assentirten, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen oder dieselben fortsetzen, und sich hierüber nach den vorstehenden Bestimmungen ausweisen."

Der § 46 enthält unter ber Ueberschrift: "Geltendmachung und Zuerkennung ber Begünftigung" Folgendes:

1. Der Anspruch auf die Begünftigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscommission geltend zu machen und nachzuweisen.

Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen, können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes geltend machen und nachweisen.

Der erhobene Unspruch ift seitens ber politischen Bezirksbehörde in die Stellungslifte einzutragen.

2. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel vor der zuständigen Stellungscommission. Ueber den Anspruch entscheidet der Bertreter der politischen Behörde nach Einsicht der Acten und gutächtlicher Aeußerung seitens der Bertreter des Heeres und der Landswehr (§ 47: 1). Die Entscheidung wird jedoch nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentirt wurde. Im Gegenfalle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentirung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche

- a) bei ber Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital ober zur Ueberprüfung beftimmt wurden;
- b) im Delegirungswege vor einer fremden Stellungscommiffion gur Stellung gelangen.

In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentirt wird. 3. Eine Ausnahme von der im ersten Absatze des Punktes 2 enthaltenen Bestimmung hat dann einzutreten,

a) wenn der Unipruch auf die Begünftigung erft nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde;

b) wenn die Nachstellung vor der zuständigen Nachstellungscommission zwar erfolgt, die betreffende politische Bezirksbehörde in derselben aber nicht vertreten ist.

In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch in erster Instanz durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche dieselbe dem Ergänzungsbezirks-Commando und der Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aenherung mitzutheilen hat (§ 47: 1).

- 4. Für die Ertheilung der Begünftigung bei Nachzustellenden bleibt jedoch maßgebend, daß der erhobene Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, längstens aber bis zum 1. October des Jahres jener Stellung, für welche die Nachstellung erfolgt, bestanden habe und auch noch fortbestehe.
- 5. Ueber die Entscheidung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid bei Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung auszufolgen.

Insofern Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung nach § 47: 1 erhoben wurden, ist die Partei einstweisen nur mündlich zu verständigen.

Bis zur Erledigung ber Ginfprache bleibt die Entscheidung ber politischen Behörde in Rraft.

Die Entscheidung ist in allen Fällen mit kurzer Begründung in die Stellungsliste, die Zuerkennung bes Anspruches auch in das Assentprotokoll einzutragen.

6. Den uneingereihten Rekruten und Ersatzeservisten und den im Wege der Stellung assentirten und eingereihten Soldaten — einschließlich der Einjährig-Freiwilligen — ist diese Begünstigung zuzuerkennen, wenn der Anspruch hierauf bereits zum Zeitpunkte jener Hauptstellung, für welche der Betreffende assentirt wurde, aber spätestens am 1. October desselben Jahres bestanden hat und noch fortbesteht; und zwar auch dann, wenn der Anspruch erst nachträglich geltend gemacht wird.

Die documentirten Gesuche sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Act mit der eigenen Schlußfassung versehen, dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungs- weise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Neußerung übermittelt (§ 47: 1).

Wird das Ansuchen in erster Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so hat die betreffende militärische Ergänzungsbehörde die Uebersetzung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve sofort zu veranlassen.

7. In gleicher Beise wie im vorstehenden Punkte ist vorzugehen, wenn Soldaten nach vollstrecktem Prasenzbienste (§ 45: 6) um die Begünftigung ansuchen.

Der § 47 der Berordnung enhalt unter der Ueberschrift: "Einsprachen und Berufungen" Folgendes:

1. Gegen die Zuerkennung der Begünftigung steht die Einsprache den Vertretern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise dem Ergänzungsbezirks-Commando und der Landwehr-Evidenthaltung zu.

Der ben Einsprach Erhebende hat seine diesbezügliche schriftliche Aeußerung binnen 14 Tagen ber politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Letztere hat den vollständigen Act unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Militärterritorials, beziehungsweise Landwehr-Commando trifft.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird über die Einsprache vom Ministerium für Landessvertheidigung und, insosern die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium entschieden.

Von der getroffenen Entscheidung hat in allen Fällen das Militärterritorial-Commando, das Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise das Landwehr-Commando, sowohl das Militärterritorial-Commando, als auch die Landwehr-Evidenthaltung in Kenntniß zu setzen.

- 2. In den im § 46: 2, zweiter Absatz unter a und b angeführten Fällen ist eine eventuelle Einsprache erst nach der thatsächlichen Assentirung in Verhandlung zn nehmen und bis dahin in der Stellungs-liste vorzumerken (§ 46: 5, dritter Absat).
- 3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die Berufung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Die Berufung ift unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungslifte und aller auf ben Fall bezugnehmenden Geschäftsstücke seitens der politischen Bezirksbehörde der Landesstelle zur Ertscheidung

vorzulegen. Gegen abweisliche Entscheidungen der politischen Landesstelle steht dem Wehrpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung offen.

Wird der Berufung Folge gegeben, so ist die diessfällige Entscheidung auch dem Militärterritorials Commando mitzutheilen, welches die Ergänzung der Stellungsliste und des Assentprotokolles des ErgänzungssbezirkssCommandos veranlaßt und den Vollzug dieser Entscheidung anordnet, wenn es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) oder um einen vorbehaltlich der Widmung und Eintheilung Assentiren handelt.

Bei Landwehrmännern ift weiters das Landwehr-Commando in Kenntniß zu setzen, welchem die Berftändigung der Landwehr-Evidenthaltung obliegt."

Der § 48 ber Berordnung enthält unter ber Ueberschrift: "Nachweisung bes Fortbestandes ber Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung berselben" Folgendes:

- "1. Der Fortbeftand bes die Begünftigung als Candidat des geiftlichen Standes begründenden Berhältnisses ist während der Dauer der Gesammtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches solsgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentirung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.
 - 2. Die Begünftigung erlischt:
 - a) wenn der geiftliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgegeben wird;
 - b) wenn Candidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvirung der thevlogischen Studien ein geistliches Amt erlangen oder bis dahin durch ein Zeugniß des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hiezu berusenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, daß sie dem Verbande derselben als Candidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise einer geistlichen Corporation noch angehören.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse ersolgt in der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche durch den Diöcesanbischof, beziehungsweise Klostervorstand;

- c) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht recht= zeitig beigebracht wird.
- 3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung ersolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluß der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirks = Commando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr = Evidenthaltung zur gutächtlichen Neußerung mittheilt.

Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünftigung und für Berusfungen gelten die Bestimmungen des § 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünftigung in Kraft.

- 4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden.
 - 5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtstraft erwachsen ift, find;
 - a) jene, welche nach der Losreihe oder als Mindertaugliche der Ersatzeserve des Heeres oder der Landwehr angehören, der militärischen Ausbildung zu unterziehen und sonst in Bezug auf die Ableistung des militärischen Dienstes nach ihrem Assentjahrgange zu behandeln:
 - b) die übrigen Heeresdienstpflichtigen aus der Ersatreserve auszuscheiben und wenn sie den Präsenzsdienst nicht abgeleistet haben, innerhalb der Heeres- (Kriegsmarine-) Dienstpflicht zu dem gesetzlichen Präsenzdienste heranzuziehen, in welchem jedoch die etwa vorher zurückgelegte active Dienstpflicht einzurechnen ist;
 - c) die übrigen Landwehr-Dienstpflichtigen zur militärischen Ausbildung heranzuziehen und zur Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahrgange zu verhalten.
- 6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise die zuständige Landwehr-Evidenthaltung zuzuerkennen."

Den Bestimmungen über Priesteramtscandidaten reihen sich die Bestimmungen über ausgeweihte Priester an. Diese sind im § 49 der Berordnung unter der Ueberschrift: "Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger" enthalten und lauten, wie folgt:

- "1. Als ausgeweihte Priester und angestellte Seelforger sind insbesondere anzusehen und während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzeserve zu führen: a) die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diöcesan- oder Klostervorstandes beibringen." . . .
- "2. Stellungspflichtige, welche bei der Stellung eines der vorbezeichneten Berhältnisse nachweisen und tauglich oder mindertauglich sind, werden assentirt und mit zwölfjähriger Dienstpflicht unmittelbar in die Evidenz der Ersapreserve aufgenommen, wobei denselben eine Bescheinigung auszusolgen ist.

Die Zuerkennung der Begünftigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 46, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Assentirung des Bewerbers — auch wenn derselbe außer der Altersclasse und Losereihe gestellt wird — und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

3. Jene im Stande der Ersatreserve befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welche in eines der im Punkte 1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zustänstigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzusenden.

Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie Genennung zum Militär-Seelsorger in der Reserve des Heeres, beziehungsweise in der Landwehr anstreben.

Die zu Militär-Seelsorgern nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatreserve zu überseben und mit der Bescheinigung nach dem Mufter 12 zu betheilen.

Die zu Militär-Seelforgern Ernannten find bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienst= pflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersagreserve zu überseten.

4. Alle in der Evidenz der Ersatzeserve stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht jährlich im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzusweisen, daß sie noch in einem der im Punkte 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden. Die politische Bezirksbehörde theilt diese Nachweise nach vorgenommener Prüfung der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mit.

Kann obiger Nachweis seitens des Wehrpslichtigen nicht erbracht werden, so ist die Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe hinsichtlich der in der Evidenz der Ersatzeserve des Heeres stehenden im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium trifft."

Außer ben in Borstehendem angeführten Begünstigungen der Candidaten des geistlichen Standes ist noch besonders hervorzuheben, daß saut § 108 3. 2 der Durchführungs-Verordnung jene stellungspslichtigen Candidaten des geistlichen Standes, welche sich im Auslande aufhalten, vom Landesvertheidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Rriegsministerium "unter allen Umständen vom Erscheinen vor einer Stellungscommission enthoben werden können."

Schließlich wird noch bemerkt, daß bezüglich der den Einjährig-Freiwilligen zufommenden Begünstigungen im § 73 Ziffer 2 Folgendes bestimmt ist: Die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes kann nur jenen im Wege der Stellung affentirten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werden, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind." — Die sonst ig en Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen sind im fünsten Abschnitte §§ 62 ff der Durchführungs-Berordnung geregelt.

III.

Diöcefan-Rachrichten.

Installirt wurden als Pfarrer die Herren: Anton Potočnik zu St. Johann in Razbor, Franz Slavič zu St. Anton am Bachern und Johann Pajek in Böllschach.

Bestellt wurden die Herren: Martin Matek, Doct. Rom. in jure can. als provisorischer Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an der theologischen Lehranstalt in Marburg und Anton Randigaj als deutscher Prediger in Cilli; P. Aegydius Troek, Benediktiner-Ordenspriester, als provis. Pfarradministrator zu St. Georgen an der Pesniz; als Pfarrprovisoren die Herren: Jakob Zupanie zu St. Oswald im Drauwalde und Josef Rostaher zu St. Georgen in Zdole.

Angestellt wurde wieder als Raplan ber gewesene Provisor herr Gregor Presednik in Boltschach.

llebersetzt wurden die Herren Kapläne: Anton Askerc nach St. Lorenzen in W.-B., Anton Drozg nach M. Neustift bei Pettau, Andreas Fekonja nach Altenmarkt, Michael Schmid nach Stalis, Johann Spende nach St. Paul, Johann Kozine
nach Kostreiniz, Jakob Kočevar nach Gonobiz, Martin Skrbec nach hl. Kreuz bei Sauerbrunn, Alois Vojsk nach Großsonntag,
Kosef von Pol nach St. Marein und Josef Krajne nach St. Peter unter Königsberg.

Ren angestellt wurden als Kapläne die Herren: Bartl. Bogataj zu St. Jakob in Dol, Josef Cerjak in Bischez, Josef Gunčer in St. Lorenzen an der Kärntnerbahn, Martin Medved in Tüffer, Johann Munda zu St. Martin am Pachern Franz Ogrizek zu St. Georgen an der Südbahn, Johann Rotner zu St. Marein, Alois Suta zu St. Margarethen unter Pettau und Alois Urban zu St. Marg.

In ben Lazaristen - Orden ift als Noviz eingetreten herr Franz Kitak, gewesener Provisor zu St. Oswald im Drauwalde.

Gestorben sind P. Johann Capistran Respet, Kapuziner-Ordenspriester in Cilli am 31. Juli im 30. Lebensjahre, dann die Franziskaner-Ordenspriester: P. Thomas Žunić in Marburg am 26. August im 71. Lebensjahre und P. Cölestin Fosner zur hl. Dreifaltigkeit am 1. September im 85. Lebensjahre; dann Franz Jančar, Desizientpriester zu St. Beter bei Radkersburg am 31. August im 70. Lebensjahre.

F. B. Lavanter Ordinariats-Administration in Marburg,

am 6. September 1889.

Franz Kosar, Capitel-Bicar.